

RSS-0017-26
= RSS-E 19/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von 8.540,-- EUR aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Mit Schlichtungsantrag vom 17.2.2026 begehrte sie, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von 8.540,-- EUR im Schadenfall (anonymisiert) zu empfehlen.

Die Antragstellerin habe im Zuge des Aufbaus einer Veranstaltung durch einen ihrer Mitarbeiter am 17.10.2025 im (anonymisiert) einen Parkettboden beschädigt. Der von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragte Sachverständige (anonymisiert) ermittelte nach Abzug von Vorschäden einen Neuwertschaden von 8.540 EUR. Der Zeitwertschaden betrage 3.736,25 EUR (jeweils netto), da der Boden bereits 26 Jahre alt sei und eine Nutzungsdauer von 40 Jahren anzusetzen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte der Vertreterin der Antragstellerin mit Schreiben vom 6.11.2025 mit, der Geschädigten eine Abfindungserklärung über den Zeitwert, also über 3.736,25 EUR, zu übermitteln.

Die Vertreterin der Antragstellerin brachte im Schlichtungsantrag vor, dass der schadenskausale Reparaturaufwand von 8.540,-- EUR zu ersetzen sei, ein Abzug „Neu für alt“ sei nicht gerechtfertigt, da sich durch die vorzunehmende Reparatur durch Schleifen und Neubeschichten der Oberfläche keine Verlängerung der Nutzungsdauer ergeben würde.

Die Vertreterin der Antragstellerin ergänzte auf Nachfrage der Geschäftsstelle, dass die Haftung dem Grunde nach nicht strittig sei, sondern sich die Frage stelle, ob der Haftpflichtversicherer aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet sei, die konkret geltend gemachten Wiederherstellungskosten als gedeckten Schaden anzuerkennen.

Rechtlich folgt:

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden.

Soweit die Antragstellerin die Leistung an die Geschädigte verlangt, steht ihr ein solcher Anspruch nicht zu, da es im Rahmen des einheitlichen Deckungsanspruches grundsätzlich dem Versicherer obliegt, zu beurteilen, ob ein an ihn herangetragener Anspruch gerechtfertigt ist (und daher bezahlt werden muss) oder nicht (und daher abzuwehren ist).

Da der von der Antragstellerin begehrte Anspruch nicht besteht, war der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Sofern die Vertreterin der Antragstellerin auch Interessen der Geschädigten vertreten sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.3. lit a nicht zuständig ist, wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherungsvertrags geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026